

Allgemeine Geschäfts- und Nutzungsbedingungen für Clarity

1 Anwendungsbereich

- 1.1 Die nachfolgenden Geschäfts- und Nutzungsbedingungen regeln die von intrinsify gegenüber dem Kunden zu erbringende Verfügungstellung des SaaS-Dienstes Clarity, weitere vereinbarte Supportleistung, Beratungsleistung und / oder Entwicklungsleistung. Etwaige Anlagen sind Vertragsbestandteil.
- 1.2 Weitere Allgemeinen Geschäftsbedingungen beider Vertragsparteien werden nicht Vertragsbestandteil. Dies gilt auch dann, wenn eine Vertragspartei den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der anderen Vertragspartei nicht ausdrücklich widerspricht.

2 Vertragsgegenstand SaaS-Dienst

- 2.1 intrinsify bietet dem Kunden online (Zugriff per Browser) den SaaS-Dienst Clarity für eine Vertragslaufzeit an, die dem Kunden die Durchführung von Mitarbeiterumfragen bzw. Führungskräfte-Coaching über eine Web-Oberfläche sowie die automatische Auswertung der semantischen Inhalte mittels Künstlicher Intelligenz ermöglicht. Für die vom Kunden in den SaaS-Dienst eingepflegten Daten und Inhalte stellt intrinsify auch Speicherplatz zur Verfügung. Eine Übergabe der zugrunde liegenden Software ist nicht Vertragsbestandteil. Anderweitige Installations- oder Lieferpflichten bestehen nicht.
- 2.2 intrinsify gewährt dem Kunden ein kostenpflichtiges Zugangsrecht zu dem gehosteten und gemanagten SaaS-Dienst. intrinsify behält sich vor, verschiedenen Angebotsversionen anzubieten, zwischen denen der Kunde wählen kann und die unterschiedlichen Nutzungsumfänge und Funktionen des SaaS-Dienstes beinhalten.
- 2.3 Leistungen über Support, Beratung und / oder Entwicklung werden gemäß Vereinbarung gesondert erbracht (z. B. Kontingente, Tagessätze).
- 2.4 Die Leistung von intrinsify kann in zwei Phasen erfolgen. In der ersten Phase („Diagnosephase“) erhält der Kunde für eine vereinbarte Laufzeit Zugang zur SaaS-Lösung zum Zwecke der initialen Nutzung, Analyse und Erstellung eines Diagnose- und Maßnahmenberichts („Bericht“). Diese Phase wird zu einem zwischen den Parteien vereinbarten Fixpreis vergütet. Mit der Übergabe des Berichts an den Kunden gilt die Leistung aus der Diagnosephase als vollständig und vertragsgemäß erbracht. Weitere Pflichten von intrinsify bestehen insoweit nicht.
- 2.5 Nach Abschluss der Diagnosephase kann der Kunde die fortlaufende Nutzung der SaaS-Lösung im Rahmen eines Abonnementvertrags („Abo-Phase“) beauftragen. Die Abo-Phase wird gesondert zwischen den Parteien vereinbart und umfasst die entgeltliche Nutzung der SaaS-Lösung auf monatlicher Basis pro Nutzer. Es gelten die jeweils vereinbarten Nutzungsentgelte, Laufzeiten und Kündigungsfristen.
- 2.6 Der Übergang von der Diagnosephase in die Abo-Phase erfolgt nur auf Grundlage einer gesonderten ausdrücklichen Beauftragung durch den Kunden. Ohne eine solche Beauftragung endet das Vertragsverhältnis automatisch mit Abschluss der Diagnosephase.
- 2.7 intrinsify kann Unterauftragnehmer und Cloud /Infrastrukturdienste einsetzen. Für fremde Eigenleistungen, die der Kunde selbst bezieht, gelten die Bedingungen der Dritten.
- 2.8 Der Kunde hat die durch intrinsify abgefragten Vertragsdaten vollständig und korrekt anzugeben, wenn und soweit diese nicht als freiwillige Angaben gekennzeichnet sind. Sofern sich die erhobenen Daten im Vertragsverhältnis ändern, ist der Kunde verpflichtet, intrinsify die geänderten Daten unverzüglich zu übermitteln.
- 2.9 Der Kunde muss seine Zugangsdaten geheim halten und den Zugang zu dem SaaS-Dienst sorgfältig sichern. Der Kunde ist verpflichtet, intrinsify umgehend zu informieren, wenn es Anhaltspunkte dafür gibt, dass ein Zugang von Dritten missbraucht wurde.
- 2.10 intrinsify verwendet die vom Kunden eingegebenen und im Rahmen der Nutzung des SaaS-Dienstes anfallenden Daten – einschließlich personenbezogener Daten, Inhaltsdaten, Nutzungsdaten und aggregierter Analysedaten – ausschließlich zur Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen. Eine Verwendung dieser Daten zum Training, Fine-Tuning oder zur Verbesserung von KI-Modellen – weder durch intrinsify selbst noch durch eingesetzte Subdienstleister oder KI-Anbieter – ist ausdrücklich ausgeschlossen.

3 Nutzungsrecht

- 3.1 Das Urheber- und ausschließliche Nutzungsrecht für veröffentlichte, von intrinsify erstellte Objekte (Software inkl. Schnittstellen, Internetseiten, Scripts, Programme, Grafiken) bleibt allein bei intrinsify.
- 3.2 Der Kunde erhält mit Vertragsschluss ein einfaches, räumlich unbegrenztes Recht, den Vertragsgegenstand – den Zugang zum SaaS-Dienst bzw. etwaige weitere vereinbarte Funktionen – nach dem im Vertrag vereinbarten Umfang für ausschließlich eigene Zwecke für die Dauer des Vertrages zu nutzen. Weitergehende Rechte, insbesondere zur Vervielfältigung über das für die vertragsgemäße Nutzung notwendige Maß hinaus, werden nicht eingeräumt. Etwaige zwingende Rechte aus §§ 69 d Abs. 2 und 3, 69 e UrhG bleiben unberührt.
- 3.3 Soweit u.a. Open Source in die Softwarelösung bzw. den SaaS-Dienst integriert ist, überträgt intrinsify keinerlei Nutzungsrechte an derselben. Es gelten insoweit die Lizenzbestimmungen der jeweiligen Open-Source-Software.
- 3.4 Dem Kunden ist es nicht erlaubt, Dritten die Nutzung der vereinbarten Softwarelösung in seinem eigenen Umfang zu ermöglichen. Davon ausgenommen gilt, dass der Kunde verbundene Gesellschaften (§ 15 AktG) als Nutzer mit Berechtigung zur Nutzung seiner eigenen Kundeninstanz bestimmen kann. Im Hinblick auf die interne Nutzung beim Kunden ist diese nur zur Erfüllung der Funktionszwecke der Softwarelösung erlaubt. Es gelten darüber hinaus jeweils etwaig gesondert vereinbarte Beschränkungen bzw. Lizenzbeschreibungen.
- 3.5 Eine Vervielfältigung oder Verwendung von Elementen der Softwarelösung (mit Ausnahme von OpenSource Software) in anderen elektronischen oder gedruckten Publikationen, insbesondere auf anderen Internetseiten, ist ohne ausdrückliche Zustimmung von intrinsify nicht gestattet. Das umfassende Urheberrecht mit allen Befugnissen nach den §12 bis §27 UrhG an allen im Rahmen der Vertragsanbahnung und einschließlich Gewährleistung und Wartung erstellten Unterlagen, Informationen und Vertragsgegenstände steht ausschließlich intrinsify zu, es sei denn, es ist ausdrücklich anders vereinbart.
- 3.6 Nutzt der Kunde die Softwarelösung in einem Umfang, der die gewährten Nutzungsrechte qualitativ (im Hinblick auf die gestattete Nutzung) oder quantitativ (im Hinblick auf die erworbene Lizenzgröße) überschreitet, so ist er auf Aufforderung von intrinsify verpflichtet, unverzüglich die zur erlaubten Nutzung notwendigen Nutzungsrechte zu erwerben. Das Recht von intrinsify, die ihr zustehenden Rechte, insbesondere auf Schadensersatz und Unterlassung, geltend zu machen, bleibt davon unberührt.
- 3.7 Hat intrinsify den begründeten Verdacht, dass eine Nutzung des Kunden gegen die Nutzungsbedingungen, Gesetzesbestimmungen oder gegen Rechte Dritter verstößt, darf intrinsify die betreffende Nutzung bzw. den Zugang zum SaaS-Dienst oder zu einem betroffenen Teilbereich nach vorheriger Information an den Kunden und mit Hinweis auf den Verdacht und ohne dass dies irgendwelche Pflichten für intrinsify nach sich zieht, sperren. intrinsify wird dabei die Verhältnismäßigkeit der Sperrung zu dem gegenständlichen Verstoß beachten.
- 3.8 Sofern intrinsify nach eigener Wahl während der Laufzeit neue Versionen, Updates, Upgrades oder andere Neulieferungen im Hinblick auf den SaaS-Dienst vornimmt, gelten die vorstehenden Rechte auch für diese.
- 3.9 Der Kunde räumt intrinsify hinsichtlich seines Logos und etwaiger intrinsify zu diesem Zweck zur Verfügung gestellten Materialien und Inhalte ein jeweils einfaches Nutzungsrecht für Werbe- und Marketingzwecke für die Clarity-Leistungen, und insbesondere für die dauerhafte Nutzung und Speicherung im Rahmen der Clarity-Leistungen ein. Der Kunde kann dieses Nutzungsrecht durch Mitteilung in Textform widerrufen.

4 Durchführung der Leistung, Verantwortlichkeit

- 4.1 intrinsify Clarity bietet die technische Möglichkeit zur Verwaltung und Organisation von Unternehmens- bzw. Teamanalysen, Organisationssparring für Führungskräfte und Mitarbeiterumfragen über eine Web-Oberfläche sowie die automatische Auswertung der semantischen Inhalte mittels Natural Language Processing mit gegebenenfalls Zurverfügungstellung von intrinsify vorgegebenen Schnittstellen.
- 4.2 Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass die von ihm etwaig gelieferten Inhalte für die Clarity Leistungen bzw. für die von ihm mit dem SaaS-Dienst durchgeführten Funktionen

vollumfänglich frei von Rechten Dritter sind und /oder auch aus rechtlicher Sicht für diese Nutzungen geeignet sind und zur Verfügung gestellt werden dürfen. Dasselbe gilt für Daten und Inhalte, die der Kunde in eigener Verantwortung über etwaige Schnittstellen übermittelt.

- 4.3 Der Kunde stellt intrinsify von sämtlichen Ansprüchen, einschließlich Schadensersatzansprüchen, frei, die Dritte gegen intrinsify wegen einer Verletzung ihrer Rechte durch die vom Kunden in eigener Verantwortung veranlasste Nutzung der Clarity Leistungen geltend machen. Der Kunde übernimmt alle für intrinsify aufgrund dieser Verletzung von Rechten Dritter entstehenden angemessenen Kosten, einschließlich der für die Rechtsverteidigung entstehenden angemessenen Kosten. Alle weitergehenden Rechte sowie Schadensersatzansprüche von intrinsify bleiben unberührt.
- 4.4 intrinsify hat das Recht, Angebote und funktionale Inhalte des SaaS-Dienstes technisch so zu bearbeiten, aufzubereiten und anzupassen, dass diese auch auf mobilen Endgeräten oder Softwareapplikationen von Dritten dargestellt werden können. intrinsify behält sich vor, den SaaS-Dienst zukünftig nach eigener Wahl mit weiteren Schnittstellen zu ergänzen und technische Funktionen zu verbessern. Ebenfalls können nach Wahl von intrinsify Funktionen entfernt werden, wenn dies nur eine geringfügige Leistungsänderung und keine Änderung der vereinbarten Gesamtfunktionalität bedeutet. Können durch eine Leistungsänderung berechnete Interessen des Kunden nachteilig berührt werden, so teilt intrinsify diese Leistungsänderung dem Kunden schriftlich oder auf elektronischem Wege vor ihrem Wirksamwerden mit und weist ihn in dieser Mitteilung auf sein nachfolgend geregeltes Sonderkündigungsrecht und die Folgen der Nichtausübung des Kündigungsrechts hin. Dem Kunden steht in diesem Fall das Recht zu, den Vertrag, vorzeitig mit einer Frist von 14 Tagen auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen (Sonderkündigungsrecht).
- 4.5 Sofern innerhalb des SaaS-Dienstes rechtliche Erklärungen seitens des Kunden abgegeben werden, erbringt intrinsify lediglich die technische Darstellung bzw. gegebenenfalls Übermittlung. Für die inhaltliche Vollständigkeit, Richtigkeit und Wirksamkeit ist der Kunde verantwortlich.
- 4.6 Der Kunde versichert, ein Handelsgewerbe zu betreiben oder wie Kaufleute im Rechtsverkehr aufzutreten und/oder so behandelt zu werden (z.B. Freiberufler).
- 4.7 Der Kunde hat intrinsify unverzüglich über Störungen des SaaS-Dienstes bzw. der Clarity Softwarelösung zu unterrichten und intrinsify in angemessenem Umfang bei der Feststellung der Störung und ihrer Ursachen sowie deren Behebung zu unterstützen.
- 4.8 intrinsify stellt dem Kunden die Softwarelösung bzw. den Zugang zum SaaS-Dienst mit einer Verfügbarkeit von 95 % zur Verfügung. Die Verfügbarkeit bezieht sich auf die durchschnittliche Verfügbarkeit während der Betriebszeit eines jeden Kalendermonats. intrinsify behält sich vor, die Leistungserbringung zu unterbrechen, um planmäßige sowie im Notfall unplanmäßige Wartungsarbeiten durchzuführen (die Wartungsfenster). Die Zeiten der Wartungsfenster gelten nicht als Betriebszeiten i.S.d. obigen Regelungen. Planmäßige Wartungsfenster wird intrinsify dem Kunden mit einer Frist von sieben (7) Tagen ankündigen. Unplanmäßige Wartungsfenster wird intrinsify dem Kunden soweit möglich und zumutbar vorab ankündigen. Weitere vorübergehende Betriebsunterbrechungen aufgrund Störungen des Internets bei fremden Providern oder bei fremden Netzbetreibern sowie im Falle höherer Gewalt werden ebenfalls nicht berücksichtigt.
- 4.9 Für die Beschaffenheit der erforderlichen Hard- und Software auf Seiten des Kunden sowie für die Telekommunikationsverbindung zwischen dem Kunden und intrinsify bis zum Übergabepunkt ist intrinsify nicht verantwortlich. Übergabepunkt für den Zugang zum SaaS-Dienst ist der Routerausgang des Rechenzentrums (Server).

5 Pflichten des Kunden

- 5.1 Der Kunde ist selbst dafür verantwortlich, mit der Softwarelösung von Clarity erstellte und einsehbare Unterlagen und Informationen, die er zu Zwecken der Beweissicherung, Buchführung usw. benötigt, auf einem von der Softwarelösung unabhängigen Speichermedium zu archivieren.
- 5.2 Der Kunde ist verpflichtet, seine Inhalte eigenverantwortlich zu erstellen und haftet für entsprechende rechtliche Informations- und Kennzeichnungspflichten sowie etwaige Aussagen seiner Unterlagen und Inhaltsdarstellung und ihm obliegt es, diese gemäß seinen eigenen Vertragsbeziehungen zu seinen Kunden ordnungsgemäß zu verwalten.

- 5.3 Der Kunde schließt mit Drittanbietern, zu denen er gegebenenfalls über Schnittstellen einen Zugang hat, eigene Verträge. intrinsify bietet sodann mit der Softwarelösung lediglich eine technische Möglichkeit der Verbindung und des Zugangs. Der Kunde bzw. der Drittanbieter sind für die Ausgestaltung der zwischen ihnen vereinbarten Leistung verantwortlich.

6 Zahlungsbedingungen

- 6.1 Die Nutzung des SaaS-Dienstes ist kostenpflichtig, und es wird gemäß dem Vertrag eine entsprechende Vergütung vereinbart
- 6.2 Für die Diagnosephase wird eine Fixgebühr vereinbart. Für die Abo-Phase wird die entgeltliche Nutzung der SaaS-Lösung gegen monatliche Vergütung pro Nutzer abgerechnet.
- 6.3 Die Vergütung ist innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum fällig. intrinsify ist berechtigt, die Abrechnung der pauschalen Vergütung im Voraus nach eigener Wahl, monatlich oder jährlich vorzunehmen.
- 6.4 Weitere Zusatzleistungen, wie z.B. Beratung und Support werden gesondert abgerechnet.
- 6.5 Die Parteien vereinbaren, dass intrinsify berechtigt ist, die Vergütung, ohne dass es einer Aufforderung bedarf, jährlich einmal im gleichen prozentualen Verhältnis zu erhöhen, wie sich der vom Statistischen Bundesamt in Wiesbaden für Deutschland monatlich ermittelte Verbraucherpreisindex (Basis 2020 = 100) gegenüber dem Indexstand des Monats, in dem der Vertrag geschlossen wurde, verändert hat. Weitere Anpassungen erfolgen zu den gleichen Voraussetzungen. Ausgangsbasis ist jeweils der monatliche Indexstand zum Zeitpunkt der letzten Anpassung.
- 6.6 Bei erheblichem Zahlungsverzug des Kunden ist intrinsify berechtigt, die bereitgestellten Dienste auf Kosten des Kunden zu sperren. Der Kunde bleibt in diesem Fall verpflichtet, die Vergütung zu zahlen. Eine Erheblichkeit wird insbesondere angenommen, wenn der Verzugsbetrag einer üblichen Leistung für zwei Monate entspricht. intrinsify wird die Sperrung und die Möglichkeit zur Vermeidung durch Zahlung zwei Wochen vor Umsetzung ankündigen.
- 6.7 Gerät der Kunde bei der Abrechnung
- a) für zwei aufeinander folgende Monate mit der Bezahlung der Vergütung bzw. eines überwiegenden Teils hiervon oder
- b) in einem Zeitraum, der sich über mehrere Monate erstreckt, mit der Bezahlung der Vergütung in Höhe eines Betrages, der den theoretischen monatlichen Vergütungsbetrag für zwei Monate erreicht, in Rückstand, kann intrinsify das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzugs bleibt intrinsify vorbehalten.
- 6.8 Ergänzend gilt bei Vertragsverhältnissen, bei denen sich der Kunde zur Zahlung einer Vergütung verpflichtet hat, dass intrinsify im Falle der von ihr vorgenommenen Kündigung aufgrund Verschuldens des Kunden berechtigt ist, vom Kunden pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 50 % der Vergütung zu verlangen, die bis zum Ende der Mindestvertragslaufzeit zu zahlen gewesen wäre. Dies gilt nicht, sofern der Kunde nachweist, dass kein Schaden entstanden oder der tatsächlich entstandene Schaden wesentlich geringer als die Pauschale ist.
- 6.9 Kündigt der Kunde den Vertrag vor Ablauf der vereinbarten festen Vertragslaufzeit unter Ausübung seiner Wechselrechte nach Art. 25 VO (EU) 2023/2854 („Data Act“, siehe Ziffer 12), so bleibt er verpflichtet, die bis zum Ende der ursprünglich vereinbarten Vertragslaufzeit anfallenden vereinbarten Entgelte (Lizenz- bzw. Nutzungsgebühren) zu zahlen. Ein Anspruch von intrinsify auf darüberhinausgehende Entgelte für den Wechsel (Wechselentgelte im Sinne von Art. 2 Nr. 36, Art. 29 Data Act) besteht nicht. Hiervon unberührt bleiben etwaige Schadensersatzansprüche von intrinsify wegen vertragswidriger Nutzung der Dienste oder sonstiger Pflichtverletzungen des Kunden.

7 Datenschutz

- 7.1 Hinsichtlich der Verarbeitung von personenbezogenen Daten gelten die Bestimmungen aus der "Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung", die unter (<https://clarity.intrinsify.de/docs>) bereitgestellt wird.
- 7.2 Sofern der Kunde einen Vertrag über Leistungen von intrinsify geschlossen hat, bietet intrinsify dem Kunden Informationen über eigene ähnliche Leistungen über, die beim Vertragsschluss

übersandte E-Mail-Adresse an (§ 7 III UWG). Ein Widerspruch gegen diese Übersendung ist zu jeder Zeit durch den Kunden möglich. Für weitere Informationen und Rechte des Kunden wird auf die Datenschutzhinweise verwiesen.

8 Mangelhaftung

- 8.1 intrinsify gewährleistet, dass sämtliche Leistungen frei von Sach- und/oder Rechtsmängeln sind.
- 8.2 Die vorbenannte Mangelhaftung, sowie auch etwaige gesetzliche Updateverpflichtungen, bezieht sich nicht auf etwaige eingesetzte Open-Source-Software, da hier auch keine Nutzungsrechte von intrinsify übertragen werden. Eine Haftung von intrinsify für Sach- und/oder Rechtsmängel ist demnach aufgrund der spezifischen Natur von Open-Source-Software ausgeschlossen. Eine Mangelhaftung besteht auch nicht für Funktionen, die aufgrund von Gesetzesänderungen nicht mehr dem dann aktuellen Stand entsprechen und von den Parteien nicht im Leistungsumfang vereinbart waren.
- 8.3 Im Fall eines Mangels wird intrinsify innerhalb eines angemessenen Zeitraums gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und nach Maßgabe dieser Vertragsbestimmungen nacherfüllen.
- 8.4 Die Nacherfüllung kann nach Wahl von intrinsify entweder durch Nachbesserung oder durch Neulieferung vorgenommen werden. Soweit Rechte Dritter verletzt sind, kann intrinsify nach eigener Wahl die Nachbesserung dadurch vornehmen, dass intrinsify zugunsten des Kunden ein für die Zwecke dieses Vertrags ausreichendes Nutzungsrecht erwirbt oder die schutzrechtsverletzende Software ohne bzw. nur mit für den Kunden akzeptablen Auswirkungen auf deren Funktion ändert oder die schutzrechtsverletzende Software ohne bzw. nur mit für den Kunden akzeptablen Auswirkungen auf deren Funktion gegen eine Software austauscht, deren vertragsgemäße Nutzung keine Schutzrechte verletzt.
- 8.5 Die Mängelbeseitigung durch intrinsify kann auch durch telefonische oder schriftliche oder elektronische Handlungsanweisung an den Kunden erfolgen. Bietet intrinsify dem Kunden zur Vermeidung oder Beseitigung von Mängeln neue Updates, Upgrades an, so hat der Kunde diese zu akzeptieren. Mängelbeseitigung kann auch durch Lieferung einer Umgehungslösung erfolgen.
- 8.6 intrinsify trägt bei berechtigter Mangelrüge die zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen. Stellt sich heraus, dass die Mangelrüge unberechtigt war, kann intrinsify den ihr entstehenden Aufwand ersetzt verlangen, soweit der Kunde zumindest fahrlässig gehandelt hat.
- 8.7 Schlägt die Nacherfüllung fehl und wurde vom Kunden eine angemessene Frist gesetzt, die mindestens zwei Nachbesserungsversuche ermöglicht, kann der Kunde nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Die Nacherfüllung gilt nicht schon nach dem zweiten erfolglosen Nachbesserungsversuch als endgültig fehlgeschlagen, vielmehr steht die Anzahl der Nacherfüllungsversuche intrinsify während der vom Kunden gesetzten Frist frei, soweit dies dem Kunden zumutbar ist.
- 8.8 Die verschuldensunabhängige Haftung von intrinsify nach § 536 a I Alt. 1 BGB wegen Mängeln, die bereits zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhanden sind, ist ausgeschlossen. Ziffer 10 (Haftung) gilt entsprechend.
- 8.9 Eine Kündigung des Kunden bei Mietleistungen wegen Nichtgewährung des vertragsgemäßen Gebrauchs ist erst zulässig, wenn intrinsify ausreichende Gelegenheit zur Mängelbeseitigung gegeben wurde und diese fehlgeschlagen ist. Ziffer 10 (Haftung) gilt entsprechend.

9 Haftung

- 9.1 Für Schäden, die an anderen Rechtsgütern als dem Leben, Körper oder Gesundheit entstehen, ist die Haftung von intrinsify gegenüber dem Kunden ausgeschlossen, soweit die Schäden nicht auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten von intrinsify, eines von dessen gesetzlichen Vertretern oder eines von dessen Erfüllungsgehilfen beruhen oder das Verhalten auch keine Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten ist. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Bei der leicht fahrlässigen Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten ist die Haftung von intrinsify der Höhe nach beschränkt auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren und

vertragstypischen Schaden. Die Haftung ist in diesen Fällen zudem auf die Höhe der vom Kunden in den zwölf (12) Monaten vor Eintritt des Schadensereignisses gezahlten Vergütung begrenzt.

- 9.2 Für die Wiederbeschaffung von Daten gilt, dass intrinsify nur insoweit haftet, soweit der Kunde alle erforderlichen und zumutbaren Datensicherungsvorkehrungen getroffen und sichergestellt hat, dass die Daten aus Datenmaterial, das in maschinenlesbarer Form bereitgehalten wird, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.
- 9.3 Die genannten Haftungsausschlüsse und Beschränkungen gelten nicht im Fall der Übernahme ausdrücklicher Garantien durch intrinsify sowie bei Ansprüchen wegen fehlender zugesicherter Eigenschaften oder soweit Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz betroffen sind oder ein Mangel arglistig verschwiegen wurde.

10 Laufzeit, Kündigung, Sperrung

- 10.1 Die Parteien vereinbaren die entsprechende Laufzeit für die Diagnosephase und für die Abo-Phase im Vertrag. Sofern dies nicht ausdrücklich vereinbart ist, gilt für die Diagnosephase eine Vertragslaufzeit von 2 Monaten, für die Abo-Phase von 12 Monaten. Die Abo-Phase schließt sich an die Diagnosephase bei entsprechender Vereinbarung an und verlängert sich automatisch um jeweils 12 Monate, sofern keine Kündigung mit einer Frist von drei Monaten durch einen Vertragspartner zum jeweiligen Vertragszeitraumende erfolgt.
- 10.2 Das Recht der Vertragsparteien zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt.
- 10.3 Kündigungen haben in Textform zu erfolgen. Sofern intrinsify eine Möglichkeit zur elektronischen Kündigung zur Verfügung stellt, hat der Kunde das Recht, diese ebenfalls zur wirksamen Kündigung zu nutzen.
- 10.4 intrinsify kann ergänzend zu Ziffer 3.7 folgende Maßnahmen ergreifen, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ein Kunde gesetzliche Vorschriften, Rechte Dritter oder diese Bedingungen verletzt, oder dass intrinsify ein sonstiges erhebliches berechtigtes Interesse hat, insbesondere zum Schutz anderer Kunden vor betrügerischen Aktivitäten:
 - a) Löschen von Inhalten,
 - b) Verwarnung von Kunden,
 - c) Be-/Einschränkung der Nutzung,
 - d) Vorläufige Sperrung,
 - e) Endgültige Sperrung.Bei der Wahl der Maßnahme berücksichtigt intrinsify die berechtigten Interessen des betroffenen Kunden.
- 10.5 Insbesondere sind Handlungen verboten, die Eingriffe in die technische Gestaltung und Aufrechterhaltung der Nutzung des SaaS-Dienstes darstellen.

11 Unterstützung beim Anbieterwechsel (Data Act)

- 11.1 intrinsify unterstützt den Kunden bei Beendigung des Vertrags beim Wechsel zu einem anderen Anbieter gemäß den gesetzlichen Vorgaben des Data Act (VO (EU) 2023/2854). Der Kunde erhält seine Daten in einem gängigen, maschinenlesbaren Format. Details werden bei Bedarf in einem gesonderten Transitions-Plan vereinbart.

12 Vertraulichkeit

- 12.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich über alle ihnen im Zusammenhang mit diesem Vertrag zur Kenntnis gelangten vertraulichen Informationen, insbesondere Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse der anderen Vertragspartei, strengstes Stillschweigen zu bewahren und diese weder weiterzugeben noch auf sonstige Art zu verwerten. Dies gilt gegenüber jeglichen nichtberechtigten Dritten, d.h. auch gegenüber nichtberechtigten Mitarbeitern sowohl von intrinsify als auch des Kunden, sofern die Weitergabe von Informationen nicht zur ordnungsgemäßen Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen erforderlich ist. In Zweifelsfällen ist die jeweilige Vertragspartei verpflichtet, die andere Vertragspartei vor einer Weitergabe um Zustimmung zu bitten.

- 12.2 „Vertrauliche Informationen“ sind alle Informationen, die eine Vertragspartei der anderen Vertragspartei im Zusammenhang mit diesem Vertrag mitteilt oder überlässt, gleich ob in schriftlicher, mündlicher, visueller oder elektronischer Form (einschließlich Software und dazugehöriger Dokumentation), und die als „vertraulich“ gekennzeichnet sind (oder deren vertraulicher Charakter sich aus den Umständen ergibt).
- 12.3 Nicht als vertrauliche Informationen gelten Informationen, die (a) eine Vertragspartei von Dritten, die gegenüber der anderen Vertragspartei nicht zur Geheimhaltung verpflichtet waren, rechtmäßig erworben hat, wenn diese Dritten die Informationen wiederum nicht durch eine Verletzung von Schutzbestimmungen erlangt haben, (b) eine Vertragspartei ohne Rückgriff auf oder Verwendung von vertraulichen Informationen selbständig entwickelt hat, oder (c) ohne Verschulden oder Zutun einer Vertragspartei öffentlich bekannt sind oder wurden.
- 12.4 Ist eine Vertragspartei aufgrund einer zwingenden rechtlichen Anforderung oder aufgrund einer Anordnung eines Gerichts oder einer Behörde zur Offenlegung vertraulicher Informationen verpflichtet, so gilt die Verpflichtung zur Vertraulichkeit nur insoweit nicht, wie die Weitergabe der vertraulichen Information zur Einhaltung der zur Offenlegung zwingenden rechtlichen Anforderung bzw. der Anordnung unbedingt erforderlich ist. In einem solchen Fall ist die entsprechende Vertragspartei verpflichtet, die andere Vertragspartei vor der Offenlegung jede zumutbare Maßnahme zu ergreifen, um Offenlegungsforderungen zurückzuweisen und/oder die Vertraulichkeit der Informationen zu gewährleisten.
- 12.5 Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt, unbeschadet gegebenenfalls weitergehender zwingender gesetzlicher Geheimhaltungsverpflichtungen, für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Vertragsbeendigung weiter.

13 Schlussbestimmung

- 13.1 intrinsify ist zu Änderungen der vertraglichen Bedingungen berechtigt. Änderungen werden dem Kunden mindestens drei Wochen vor ihrem Inkrafttreten schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt. Die Änderungen werden wirksam, wenn der Kunde nicht innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung in Textform widerspricht und intrinsify den Kunden auf diese Rechtsfolge in der Änderungsmitteilung hingewiesen hat.
- 13.2 Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien regeln sich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods, CISG).
- 13.3 Der Gerichtsstand und der Erfüllungsort für dieses Vertragsverhältnis ist der Sitz von intrinsify.
- 13.4 Die Vertragssprache ist deutsch. Bei verschiedenen Sprachfassungen ist allein der deutsche Text dieser Bedingungen maßgeblich.